Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2015**
16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/1024 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG)

**b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/544 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG)

A. Problem

Die gleichlautenden Gesetzentwürfe sehen die Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das nationale Recht vor. Eine Neuregelung ist erforderlich, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2005 das EuHbG vom 21. Juli 2004 wegen dessen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz aufgehoben hat.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1024 in geänderter Fassung, durch den der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und der Justizverwaltungskostenordnung umgesetzt werden.

a) Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

b) Erledigterklärung des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1024 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

‚1. Artikel 1 (Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen) wird wie folgt geändert:

a) In der Nummer 1 wird Buchstabe a gestrichen und der bisherige Wortlaut des Buchstaben b wird zur Nummer 1.

b) In der Nummer 2 wird § 1 Abs. 4 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 3 genannten völkerrechtlichen Vereinbarungen und die Regelungen über die vertragslose Rechtshilfe dieses Gesetzes bleiben hilfsweise anwendbar, soweit nicht der Achte Teil abschließende Regelungen enthält.“

c) In der Nummer 3 wird § 40 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt gefasst:

„1. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Beistandes geboten erscheint, bei Verfahren nach Abschnitt 2 des Achten Teils insbesondere bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen der §§ 80 und 81 Nr. 4 vorliegen.“

d) Nach der Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:

In § 41 Abs. 1 wird das Wort „Ausländers“ durch das Wort „Verfolgten“ ersetzt.

e) In der Nummer 4 wird der dem § 73 angefügte Satz wie folgt gefasst:

„Bei Ersuchen nach dem Achten Teil ist die Leistung von Rechtshilfe unzulässig, wenn die Erledigung zu den in Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Grundsätzen im Widerspruch stünde.“

f) Die Nummer 5 wird gestrichen.

g) Die Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In § 79 Abs. 2 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 29“ ein Strichpunkt und die Wörter „die Beteiligten sind zu hören“ angefügt.

bb) § 79 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Führen nach der Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 eingetretene oder bekannt gewordene Umstände, die geeignet sind, Bewilligungshindernisse geltend zu machen, nicht zu einer Ablehnung der Bewilligung, so unterliegt die Entscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, der Überprüfung im Verfahren nach § 33.“

cc) § 80 Abs. 4 wird gestrichen.

dd) Nach § 80 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ging einem Ersuchen um Vollstreckung einer im Ausland rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder sonstigen freiheitsentziehenden Sanktion eine Auslieferung wegen der dem Erkenntnis zu Grunde liegenden Tat auf der Grundlage der Absätze 1 oder 2 voraus, oder kommt es aufgrund der fehlenden Zustimmung des Verfolgten nach Absatz 3 zu einem solchen Ersuchen, so findet § 49

Abs. 1 Nr. 3 keine Anwendung. Fehlt es bei einem solchen Ersuchen bei der nach § 54 vorzunehmenden Umwandlung an einem Höchstmaß der im Geltungsbereich dieses Gesetzes für die Tat angedrohten Sanktion, weil die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 3 nicht vorliegen, so tritt an dessen Stelle ein Höchstmaß von zwei Jahren Freiheitsentzug."

ee) In § 83 Nr. 3 werden die Wörter „dem Verfolgten" durch die Wörter „der Verfolgte in Kenntnis des gegen ihn gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder ihm" und der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma und die Anfügung des Wortes „oder" ersetzt.

ff) Nach § 83 Nr. 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion bedroht ist oder der Verfolgte zu einer solchen Strafe verurteilt worden war und eine Überprüfung der Vollstreckung der verhängten Strafe oder Sanktion auf Antrag oder von Amts wegen nicht spätestens nach 20 Jahren erfolgt."

gg) § 83b wird wie folgt gefasst:

„§ 83b
Bewilligungshindernisse

(1) Die Bewilligung der Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn

a) gegen den Verfolgten wegen derselben Tat, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein strafrechtliches Verfahren geführt wird,

b) die Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens wegen derselben Tat, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, abgelehnt wurde oder ein bereits eingeleitetes Verfahren eingestellt wurde,

c) dem Auslieferungsersuchen eines dritten Staates Vorrang eingeräumt werden soll,

d) nicht auf Grund einer Pflicht zur Auslieferung nach dem Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1), auf Grund einer vom ersuchenden Staat gegebenen Zusicherung oder aus sonstigen Gründen erwartet werden kann, dass dieser einem vergleichbaren deutschen Ersuchen entsprechen würde.

(2) Die Bewilligung der Auslieferung eines Ausländers, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann ferner abgelehnt werden, wenn

a) bei einer Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung die Auslieferung eines Deutschen gemäß § 80 Abs. 1 und 2 nicht zulässig wäre,

b) bei einer Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung er dieser nach Belehrung zu richterlichem Protokoll nicht zustimmt und sein schutzwürdiges Interesse an der Strafvollstreckung im Inland überwiegt; § 41 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 80 Abs. 4 gilt entsprechend."

hh) § 83h Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von einem Mitgliedsstaat auf Grund eines Europäischen Haftbefehls übergebene Personen dürfen

1. wegen einer vor der Übergabe begangenen anderen Tat als derjenigen, der Übergabe zugrunde liegt, weder verfolgt noch verurteilt noch einer freiheitsentziehenden Maßnahme unterworfen werden und
2. nicht an einen dritten Staat weitergeliefert, überstellt oder in einen dritten Staat abgeschoben werden.“

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und des Schutzes vor Auslieferung (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetz) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.
4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.‘;

b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/544 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 28. Juni 2006

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Peter Danckert
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), Joachim Stünker, Dr. Peter Danckert, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/544** in seiner 16. Sitzung am 9. Februar 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dem Innenausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen. Den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/1024** hat der Deutsche Bundestag in seiner 29. Sitzung am 30. März 2006 in erster Lesung beraten und ebenfalls zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, dem Innenausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/544 und 16/1024 in seiner 8. Sitzung am 27. Juni 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion der FDP beschlossen, zu empfehlen, den Gesetzentwürfen in der Fassung der Beschlussempfehlung zuzustimmen.

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 16. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/544 und 16/1024 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Gesetzentwürfe in seiner 14. Sitzung am 28. Juni 2006 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1024 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen. Der Ausschuss hat weiterhin einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/544 für erledigt zu erklären.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/544 in seiner 5. Sitzung am 8. Februar 2006 beraten und beschlossen, am 5. April 2006 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

1. Dr. Heiko Ahlbrecht
   Rechtsanwalt, Düsseldorf
2. Prof. Dr. jur. Peter-Alexis Albrecht
   Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie
3. Klaus Böhm
   Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe
4. Prof. Dr. Martin Böse
   Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Internationales und Europäisches Strafrecht
5. Prof. Dr. Michael Brenner
   Friedrich-Schiller-Universität Jena
6. Joachim Ettenhofer
   Oberstaatsanwalt, Generalstaatsanwaltschaft München
7. Prof. Dr. Matthias Herdegen
   Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
8. Michael Rosenthal
   Rechtsanwalt, Karlsruhe
9. Prof. Dr. Thomas Weigend
   Universität zu Köln, Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 10. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 22. Sitzung am 28. Juni 2006 abschließend beraten und beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/1024 in der vom Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen. Diese Entscheidung wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefasst. Darüber hinaus beschloss der Rechtsausschuss einvernehmlich zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/544 für erledigt zu erklären.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** rief unter Hinweis auf die Dramatik der Verhandlung beim Bundesverfassungsgericht und dessen Entscheidung die Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss in Erinnerung. Nach der Anhörung stehe fest, dass viele Sachverständige sich äußerst skeptisch zur Formulierung des jetzigen § 80 IRG geäußert hätten. Jeder erkenne, dass dies der Versuch sei, die Komplexität der Materie dadurch aufzunehmen, dass ganze Passagen des Bundesverfassungsgerichtsurteils in das Gesetz übernommen wurden. Dies sei für den Gesetzgeber nicht der richtige Weg. Aus der Formulierung ergäben sich unendlich viele Probleme. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedaure es außerordentlich, dass der Sachverstand des Bundesministeriums der Justiz und der Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD nicht verwendet worden sei, um einen

der Kernpunkte, die Neuformulierung des § 80 IRG, in Angriff zu nehmen. So wie das Gesetz jetzt vorliege, sei es nicht in Ordnung. Die Koalition handele leichtfertig, wenn sie es so beschließe.

Als zweiter Punkt sei zu nennen, dass es nach dem Gesetz bei der Zweistufigkeit des Auslieferungsverfahrens bleiben solle. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mache hierzu in einem ihrer Änderungsanträge den Vorschlag, zu einer einheitlichen Entscheidung über die Bewilligung zu kommen. Auch das habe die Koalition nicht in Angriff genommen.

Stattdessen habe die Koalition in der Formulierungshilfe des Bundesministeriums für den Rechtsausschuss in einem für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wichtigen Punkt eine Formulierung eingefügt, die viel verspreche und wenig halte: Einerseits dehne die Koalition den Schutz von bestimmten Ausländern vor Auslieferung über den ursprünglich von der ehemaligen rot-grünen Bundesregierung anvisierten Personenkreis aus, indem er auf alle Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ausgeweitet werde. Andererseits werde diesem viel größeren Kreis kein gesicherter Schutz gewährt, sondern man überlasse den Schutz mit der Kann-Bestimmung im Rahmen der Bewilligungshindernisse nach § 83b IRG der jeweiligen Einzelfallentscheidung. Nur Ermessensfehler seien hierbei überprüfbar. Deshalb habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vier Änderungsanträge eingebracht, die sich unter anderem auf den Schutz der Ausländer bezögen und mit denen auch ein weiterer Punkt aufgegriffen werde. Es sei offensichtlich, dass für alle Fälle des Europäischen Haftbefehls eine Pflichtverteidigung bestehen müsse. Dies werde auch im Zusammenhang mit dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union diskutiert. In dem Vorschlag sei die Pflichtverteidigung für alle Personen vorgesehen, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt wurde. Die Bundesregierung habe dazu immer Zustimmung signalisiert. Dieser Vorschlag könne im Vorgriff realisiert werden.

In ihren Änderungsanträgen schlage die Fraktion vor, wie man zu einem einheitlichen Weg der Überprüfung der Bewilligungsentscheidung kommen könne. Sie schlage außerdem vor, wie man den ordre public – auch, aber nicht nur – für Deutsche so fassen könne, dass der deutsche ordre public im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips besser zum Tragen komme.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, sie ziehe andere Schlüsse aus der Verhandlung und Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als die Koalition. Eine Sachverständigenanhörung, in der eben manche Aspekte nicht oder nur am Rande diskutiert würden, bewahre nicht davor, verfassungswidrige Gesetze zu beschließen. Dies zeige auch der Fall des Luftsicherheitsgesetzes. Bei der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über den Europäischen Haftbefehl habe man auch den Umgang mit Straftaten diskutiert, die in Deutschland nicht strafbar seien. Das Bundesverfassungsgericht habe hier Hinweise gegeben. Eine Auslieferung trotz fehlender Strafbarkeit nach deutschem Recht sei nicht zwingend. Auch deswegen sei die Betonung des deutschen ordre public sehr wichtig.

Abschließend prognostizierte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass das Gesetz wiederum vor das Bundesverfassungsgericht gebracht werde. Es bestehe durchaus die Möglichkeit, dass das Gesetz erneut als nicht verfassungsfest angesehen wird.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellte daher vier Änderungsanträge:

1. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

1. In Art. 1 Nr. 8 wird § 80 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf einen Ausländer entsprechend anwendbar, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und

1. sich mindestens fünf Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und

a) im Bundesgebiet geboren oder als Minderjähriger eingereist ist,

b) eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder besessen hat oder

c) mit einem der vorgenannten Ausländer in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebt,

2. Unionsbürger ist oder mit einem deutschen Staatsangehörigen oder einem Unionsbürger in familiärer oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft lebt.“

Begründung

Die meisten der Mitgliedstaaten haben für die vom Rahmenbeschluss eingeräumte Option der Gleichbehandlung der eigenen Staatsangehörigen und der in ihrem Gebiet wohnhaften Personen optiert (vgl. Bericht der Kommission vom 23.2.2005, KOM (2005) 63, S. 5). Diese Option muss dabei gerade von Deutschland genutzt werden, um den grundrechtlich geschützten Bindungen, die Ausländer an die Bundesrepublik Deutschland haben können, Rechnung zu tragen. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Lösung greift dabei zu kurz, weil sie derartige Bindungen nur bei familiären Beziehungen mit Deutschen anerkennen will. Darüber hinaus sind auch europarechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Im Einzelnen ist dem Entwurf daher Folgendes entgegen zu halten:

Es ist seit langem anerkannt, dass sich die grundrechtliche geschützte Rechtsposition von Ausländern mit der zunehmenden Dauer des Aufenthaltes derjenigen der Deutschen Staatsangehörigen annähert (Schwerdtfeger, 53. DJT, 1980, Bd. 1, A 31 ff.; BVerfGE 49, 168 zum Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes). Dies bildet der Entwurf in keiner Weise ab und zwar selbst dann nicht, wenn in anderen Gebieten die Rechtsordnung – etwa durch Gewährung eines Daueraufenthaltsrechtes – die Bindungen des Ausländers an Deutschland anerkennt.

Völlig außer Verhältnis steht es insbesondere, dass der Entwurf der Bundesregierung noch nicht einmal die Bindungen von Personen berücksichtigt, die in Deutschland aufgewachsen sind und deshalb nach ihrer „gesamten Entwicklung Inländer“ sind (vgl. BVerfG vom 19. 12. 1991– 2 BvR 1160/90 und die Rechtsprechung des EGMR zur besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Gruppe). Weiterhin ist darauf hinzuwei-

sen, dass der Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG nicht nur deutschen Staatsangehörigen zukommt, sondern auch Ausländern. Zumindest Familienangehörigen von Ausländern mit engen Bindungen an Deutschland wird man daher nicht von den Begünstigungen ausschließen können. Dies belegt auch folgendes Zitat des BVerfG (vgl. BVerfGE 76, S. 1 ff.): „Der den Betroffenen … auferlegte Zwang, ein bestehendes Aufenthaltsrecht aufzugeben…, … muß sich daher an Art. 6 Abs. 1 GG messen lassen. Insoweit gilt nichts anderes, als in den Fällen, in denen der Aufenthalt eines deutschverheirateten Ausländers gegen den Willen der Eheleute … beendet ... wird“.

Schließlich ist eine Gleichstellung der Unionsbürger mit deutschen Staatsangehörigen geboten, weil der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung die Gleichstellung der Unionsbürger mit eigenen Staatsangehörigen verlangt. Soweit Arbeitnehmer betroffen sind, ergibt sich die Notwendigkeit der Gleichstellung auch daraus, dass diese Anspruch auf alle sozialen Vergünstigungen haben, wobei unter diesen Begriff auch alle dem Betroffenen günstigen Maßnahmen fallen, die eigenen Staatsangehörigen einfach wegen ihres Wohnortes im Inland gewährt werden (EuGH v. 27.11.1997 – C-57/96 – „Meints“). Soweit sonstige Unionsbürger betroffen sind, dürfen auch diesen auf Grund des allgemeinen Diskriminierungsverbotes nicht anders behandelt werden, wenn auch Inländer „lediglich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt“ im jeweiligen Mitgliedstaat haben müssen“, um die Vergünstigung zu beanspruchen (vgl. EuGH v. 12.5.1998 – C-85/96 – „Sala“).

Selbst wenn es zuträfe, dass – wie die Begründung des Regierungsentwurfes behauptet – die Anwendung der von der rot-grünen Koalition ursprünglich vorgesehenen Gleichstellungsregelung (vgl. § 80 IRG in der vom aufgehobenen Fassung) Anwendungsprobleme aufwirft, so müsste die Bundesregierung wegen der genannten Rechtspositionen daher doch weiter gehen, als sie es mit ihrem Entwurf getan hat. Sie hätte dann zu prüfen, ob zur Vermeidung von Anwendungsproblemen der durch den Rahmenbeschluss eingeräumte Spielraum im vollen Umfang auszuschöpfen ist und alle in Deutschland „wohnhaften“ (eine leicht zu prüfende Voraussetzung) den Deutschen gleichgestellt werden müssen. Diese radikale Lösung wählt der vorliegende Vorschlag nicht, sondern hält an dem von der rot-grünen Koalition vorgeschlagenen Modell fest, das die besonders geschützten Gruppen an den ausländerrechtlichen Regelungen orientiert. Der vorliegende Vorschlag passt die Regelung dabei an das neue Zuwanderungsrecht (vgl. § 56 AuslG) an, das mittlerweile das Ausländergesetz abgelöst hat, welches der aufgehobenen Fassung des § 80 IRG zu Grunde lag. Die enge Orientierung an den ausländerrechtlichen Regelungen ist dabei auch geeignet, die behaupteten, jedoch nicht konkret belegten und auch in der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss nicht bestätigten Anwendungsprobleme zu vermeiden. Den Ausländerbehörden liegen alle relevanten Informationen vor. Es ist Sache der für die Anwendung des Bundesrechtes verantwortlichen Länder, für eine zeitnahe Übermittlung an die zuständigen Stellen zu sorgen.

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrag abzulehnen.

2. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. *Nummer 3 wird gestrichen.*
2. *In § 40 Abs. 2 IRG wird nach Nr. 3 folgende Nr. 4 angefügt:*

   „4. dem Verfahren eine Auslieferung nach Abschnitt 2 des Achten Teils zu Grunde liegt.“

Begründung

Die Änderungen dienen der Einführung der Pflichtverteidigung in allen Fällen des Europäischen Haftbefehls.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3

Die Streichung betrifft die vorgesehene Konkretisierung von § 40 Abs. 2 Nr. 1 IRG. Diese wird hinfällig, da die Anfügung einer neuen Nr. 4 umfassender ist.

Zu Nummer 2 (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 – neu IRG)

Die Neueinfügung bewirkt Pflichtverteidigung in allen Fällen des Europäischen Haftbefehls.

Der Rechtsschutz in dieser komplexen Materie gestärkt muss werden. Dies hat einmal mehr die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezeigt. Auf europäischer Ebene sieht der Entwurf für einen „Rahmenbeschluss des Rates über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union“ – KOM (2004) 328 endgültig – in Artikel 3 die Pflichtverteidigung für alle Personen vor, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ausgestellt wurde oder die Gegenstand eines Auslieferungsverfahrens oder eines anderen Übergabeverfahrens ist. Die Bundesregierung hat dies stets unterstützt. Auch im Vorgriff auf zukünftige einheitliche Standards in der Europäischen Union erscheint die in diesem Antrag vorgeschlagene Änderung angebracht.

Es ist auch keine Ausnahme vorzusehen für den Fall, dass der Beschuldigte sich mit dem vereinfachten Auslieferungsverfahren einverstanden erklärt. Vielmehr ist die sofortige Pflichtverteidigerbeiordnung bereits vor der ersten amtsgerichtlichen Anhörung erforderlich. Nur so kann anwaltlicher Beistand auch bei der Entscheidung über die Zustimmung zum vereinfachten Auslieferungsverfahren und damit über den Verzicht auf die gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit (§§ 12, 41 IRG) sichergestellt werden.

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE., den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrag abzulehnen.

3. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. *Die Nr. 5 wird gestrichen*

2. Die Nr. 8 wird wie folgt geändert

a) § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79
Bewilligungsentscheidung

(1) Zulässige Ersuchen eines Mitgliedstaates um Auslieferung oder Durchlieferung können nur abgelehnt werden, soweit dies in diesem Teil vorgesehen ist. Die Bewilligungsentscheidung ist zu begründen. Der Verfolgte ist zu hören.

(2) Sind Umstände nach § 83 und 83b erst nach der Bewilligung eingetreten oder bekannt geworden, so ist der Verfolgte über die Umstände in Kenntnis zu setzen. Die für die Bewilligung zuständige Stelle trifft von Amts wegen eine erneute Entscheidung, die dem Verfolgten mitzuteilen ist.“

b) In § 83 Nr. 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma und die Anfügung des Wortes „oder“ ersetzt.

c) § 83 Nr. 3 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. die dem Ersuchen zu Grunde liegende Tat nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder einer sonstigen lebenslangen freiheitsentziehenden Sanktion bedroht ist oder der Verfolgte zu einer solchen Strafe verurteilt worden war und eine Überprüfung der Vollstreckung der Strafe oder Sanktion auf Antrag oder von Amts wegen nicht spätestens nach 20 Jahren erfolgt.“

d) § 83b Nr. 4 wird gestrichen. § 83b Nr. 5 wird Nr. 4.

e) Die §§ 83d–83i werden §§ 83e–83j.

f) Es wird folgender § 83d eingefügt:

„§ 83d
Beschwerde

Gegen die Bewilligungsentscheidung ist Beschwerde vor dem Oberlandesgericht zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. § 33 ist entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zur Verfassungswidrigkeit des EuHbG vor allem den fehlenden gerichtlichen Rechtsschutz des zweistufigen Bewilligungsverfahrens kritisiert. Die fehlende vollständige gerichtliche Überprüfbarkeit stellt einen Verstoß gegen Artikel 19 Absatz 4 GG, die Rechtsschutzgarantie, dar (Rz. 101 des Urteils). Der vorgelegte Gesetzesentwurf hat diese grundsätzliche Kritik nicht aufgegriffen und begegnet daher weiterhin erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln. Der vorliegende Änderungsantrag setzt die Anregungen des Bundesverfassungsgerichts und verschiedener Sachverständiger um, die sich während der Anhörung in diesem Sinne geäußert haben. Danach wird die vollständige Überprüfbarkeit der Entscheidung der Auslieferungsbehörde hergestellt und die bewährte Zulässigkeitsprüfung durch die Oberlandesgerichte beibehalten.

Zu Nr. 1

Die Regelung über die Anfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung ist zu streichen, da die Bewilligung nunmehr gerichtlich überprüfbar sein soll.

Zu Nr. 2

Zu Buchstabe a)

Abweichend vom Regierungsentwurf ist nicht nur die ablehnende, sondern auch die stattgebende Bewilligungsentscheidung zu begründen. Dies dient der Information des Verfolgten und ist eine Voraussetzung für die gerichtliche Überprüfung.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe c)

Systematisch zählt die Frage der Vergleichbarkeit des Vollzugs und der Überprüfung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe im ersuchenden Staat zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen der Auslieferung und ist daher nicht lediglich den im Ermessen der Behörde stehenden Bewilligungshindernissen des § 83b, sondern § 83 zuzuordnen. Denn hier geht es nicht um außenpolitische Belange, sondern um zu schützende Grundrechte des Verfolgten.

Zu Buchstabe d)

Folgeänderung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe e)

Folgeänderung zu Buchstabe f).

Zu Buchstabe f)

Die Bewilligungsentscheidung ist in einem neuen § 83d nunmehr hinsichtlich der Zulässigkeitsvoraussetzungen, der Verhältnismäßigkeit der Entscheidung und etwaiger Ermessensfehler gerichtlich überprüfbar. Die volle gerichtliche Nachprüfung der behördlichen Bewilligungsentscheidung ist die rechtlich sauberste, verfassungsrechtlich sicherste und die Betroffenen am stärksten schonende Lösung. Im Falle einer Beschwerde gegen die Bewilligungsentscheidung kann das OLG nunmehr eine einheitliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Bewilligungsentscheidung zusammen mit der Zulässigkeit der Auslieferung treffen.

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE., den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrag abzulehnen.

4. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

1. In Art. 1 Nr. 4 wird § 73 Satz 2-neu IRG folgender weiterer Satz angefügt:

„Die Auslieferung ist insbesondere auch unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung des Grundrechts aus Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache stünde, insbesondere nach deutschem Strafrecht die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe offenkundig nicht zu erwarten wäre oder die Dauer des Auslieferungsverfahrens in keinem Verhältnis zu einer zu erwartenden Strafe stünde.“

Begründung

Zu Artikel 1 Nr. 4

§ 73 Satz 3-neu IRG stellt eine Konkretisierung des durch den Gesetzentwurf angefügten § 73 Satz 2-neu IRG dar. Er betont das Verhältnismäßigkeitsprinzip und sorgt dafür, dass künftig die Überstellung wegen Ersuchen aufgrund eines Europäischen Haftbefehls bei Bagatellkriminalität eindeutig ausscheidet. Maßstab ist hier das Verhältnismäßigkeitspinzip des deutschen Rechts. Die Die Praxiserfahrung mit dem ersten Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl hat gezeigt, dass es auch zu Auslieferungsersuchen in Fällen mit geringem Schaden (z. B. 200,- Euro) kam. Hier ist eine Klarstellung der Unzulässigkeit einer Überstellung geboten. Dies muss unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Verfolgten geschehen.

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE., auch diesen von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrag abzulehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** trug vor, ihr ginge es bei dem Gesetzgebungsvorhaben um die Frage, wie eine sehr schwierig begründete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen sei. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei Genüge getan worden, was sich insbesondere bei der Regelung, wonach die Bewilligungsentscheidung inzidenter im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung überprüft werden solle, zeige.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, aus ihrer Sicht werde der von der Bundesregierung neu eingebrachte Entwurf für ein Europäisches Haftbefehlsgesetz den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts würden unzureichend und rechtsstaatlich unbefriedigend berücksichtigt. Das Bundesverfassungsgericht habe mit Urteil vom 18. Juli 2005 das Europäische Haftbefehlsgesetz für nichtig erklärt. Die Nichtigkeitserklärung beziehe sich auf das gesamte Gesetz. Daraus könne abgeleitet werden, dass eine Gesamtreform des Gesetzes notwendig sei und nicht die Reparatur einzelner Vorschriften. Der Gesetzentwurf verzichte auf klare Definitionen und Abgrenzungen. Er übernehme vielmehr die Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts und verzichte auf notwendige tatbestandliche Konkretisierungen. Insbesondere für sog. Mischfälle würden die vorgeschlagenen Regelungen eher zu Rechtsunsicherheit führen. Unverständlich sei, dass der Gesetzentwurf keine Präzisierung der Deliktsgruppen vornehme. Die pauschale Verweisung auf den Rahmenbeschluss verletze die Grundsätze der Bestimmbarkeit und Normenklarheit. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Rechtsschutz gegen Bewilligungsentscheidungen für die Auslieferung würden mit dem Gesetzentwurf nicht umgesetzt. Das Gericht habe eine nachträgliche gerichtliche Anfechtbarkeit einer Bewilligungsentscheidung vorgeschlagen. Der Gesetzentwurf sehe demgegenüber eine der Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts vorgelagerte Bewilligungsentscheidung der Behörde mit der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Ermessensfehlern vor. Effektiver Rechtsschutz im Sinne des Artikels 19 Abs. 4 GG werde damit nicht gewährt. Aus diesen Gründen lehne die Fraktion der FDP den Gesetzentwurf ab.

Die Fraktion der FDP stellte daraufhin folgenden Entschließungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. *Der Deutsche Bundestag hat am 11. März 2004 dem Entwurf der Bundesregierung für ein Europäisches Haftbefehlsgesetz zugestimmt. Mit dem Gesetzentwurf sollte der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union über den Europäischen Haftbefehl in nationales Recht umgesetzt worden. Das Europäische Haftbefehlsgesetz trat am 23. August 2004 in Kraft.*

   Das Gesetzgebungsverfahren war begleitet von Kritik gegen den Rahmenbeschluss und das Umsetzungsgesetz wegen grundsätzlicher rechtsstaatlicher Bedenken.

   Dem EU-Rahmenbeschluss liegt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieler Entscheidungen zu Grunde, das zwingend die Anerkennung der generellen Regeln beinhaltet, auf denen diese Entscheidungen beruhen. Dies gilt auch und gerade für die Wertungen des materiellen Strafrechts. Damit zementiert das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen nationale Unterschiede, obwohl Rahmenbeschlüsse gerade zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind. Für die dritte Säule der Europäischen Union bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten nicht die Freiheiten, sondern die Verbote anderer Länder respektieren. Der Rahmenbeschluss ordnet die Verkehrsfähigkeit und die Durchsetzung von Unfreiheiten an. Mit dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, das dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, werden die sehr unterschiedlichen Rechtsstandards und Rechtsgrundsätze in Strafverfahren in den europäischen Mitgliedstaaten als gleichwertig behandelt, obwohl die Anforderungen z. B. an Beweisverfahren, Beweiserhebungen, Beweisverwertungen sehr unterschiedlich sind. In 32 unbestimmt formulierten Deliktsgruppen wird zur Auslieferung auf das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet mit der Folge, dass aufgrund eines formulierten Auslieferungsersuchens ein Bürger überstellt wird, auch wenn sein Verhalten in Deutschland nicht strafbar oder die Höhe angedrohter Strafen sehr unterschiedlich ist.

2. *Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2005 das Europäische Haftbefehlsgesetz für nichtig erklärt (2 BvR 2236/04). Die Nichtigkeitserklärung bezieht sich auf das gesamte Gesetz und nicht nur auf einzelne Vorschriften. Damit hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Neugestaltung in „normativer Freiheit“ aufgetragen. Zu Recht darf daraus die rechtspolitische Erwartung einer Gesamtreform abgeleitet werden und nicht nur die Beschränkung auf Änderungen der nichtigen Regelungen. Der tragende Leitgedanke einer Neuregelung muss die Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens sein. Die Bürger sollen „nicht gegen ihren Willen aus der ihnen vertrauten Rechtsordnung entfernt werden. Jeder Staatsbürger sollte – soweit er sich im Staatsgebiet aufhält – vor den Unsicherheiten einer Aburteilung unter einem ihm fremden Rechtssystem und in für ihn schwer durchschaubaren Verhältnissen bewahrt werden“, so das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung. Nach*

Auffassung des Gerichts greift das Gesetz unverhältnismäßig in die Auslieferungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 GG) ein, da der Gesetzgeber die ihm durch den Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl eröffneten Spielräume nicht für eine möglichst grundrechtsschonende Umsetzung des Rahmenbeschusses in nationales Recht ausgeschöpft hat. Das Gericht bemängelt, dass der Gesetzgeber keine Möglichkeit geschaffen habe, für Taten mit maßgeblichem Inlandsbezug die Auslieferung Deutscher zu verweigern. Zudem verstößt das Europäische Haftbefehlsgesetz aufgrund der fehlenden Anfechtbarkeit der (Auslieferungs-)Bewilligungsentscheidung gegen die Rechtswegegarantie (Art. 19 Abs. 4 GG).

3. *Der Anfang 2006 von der Bundesregierung neu eingebrachte Entwurf für ein Europäisches Haftbefehlsgesetz, wird diesen Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden unzureichend und rechtsstaatlich unbefriedigend berücksichtigt.*

   – *Deutsche Staatsangehörige dürfen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht ausgeliefert werden, wenn die Tat einen „maßgeblichen Inlandsbezug“ hat. Anders sei das, wenn die Tat einen „maßgeblichen Auslandsbezug“ aufweise. Der Gesetzentwurf verzichtet hier auf klare Definitionen und Abgrenzungen. Er übernimmt vielmehr die Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts und verzichtet auf notwendige tatbestandliche Konkretisierungen. Insbesondere für sog. „Mischfälle“ werden die vorgeschlagenen Regelungen eher zu Rechtsunsicherheit führen. Es ist zu erwarten, dass die Gerichte bei der Anwendung des Gesetzes in der Praxis vor große Schwierigkeiten gestellt werden, insbesondere durch das Feststellen der „Maßgeblichkeit“. Die in dem Gesetzentwurf gebrauchten Begriffe schließen zudem Wertungswidersprüche nicht aus. Es wäre ratsam gewesen, wenn der Gesetzentwurf die vom Bundesverfassungsgericht genannten Regelbeispiele für typisch grenzüberschreitende Straftaten übernommen hätte.*

   – *Der Gesetzentwurf nimmt nach wie vor keine Präzisierung der Deliktsgruppen vor. Der Gesetzentwurf verzichtet sogar darauf, die Deliktsgruppen ausdrücklich zu nennen. Vielmehr verweist er nur auf den Rahmenbeschluss. Die Grundsätze der Bestimmbarkeit und Normenklarheit sind daher nicht gewahrt.*

   – *Der Gesetzentwurf wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Rechtsschutz gegen Bewilligungsentscheidungen für die Auslieferung nicht gerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die fehlende Anfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung in einem Verfahren betreffend die Auslieferung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoße. Das Gericht hat daher eine nachträgliche gerichtliche Anfechtbarkeit einer Bewilligungsentscheidung vorgeschlagen. Der Gesetzentwurf sieht demgegenüber eine der Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts vorgelagerte Bewilligungsentscheidung der Behörde mit der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Ermessensfehlern vor. Aufgrund des weiten Ermessens der Bewilligungsbehörde steht dem Gericht keine eigene Sachentscheidungskompetenz zu. Die Bewilligungsentscheidung bleibt nach Auffassung der Bundesregierung eine außenpolitische Entscheidung, die nicht umfänglich justiziabel ist. In der Gesetzesbegründung heißt es daher zu § 79: „In der Praxis wird man nur sehr selten eine Verletzung subjektiver Rechte des Verfolgten durch eine ermessensfehlerhafte Entscheidung feststellen können“. Effektiver Rechtsschutz im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG wird damit nicht gewährt.*

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. *den Gesetzentwurf zurückzuziehen und einen neuen Entwurf vorzulegen, der eine Gesamtreform des vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Europäischen Haftbefehlsgesetz vornimmt und der insbesondere*

   a) bestimmbare Regelungen zur Auslieferung Deutscher Staatsangehöriger und insbesondere zu den sog. „Mischfällen“ enthält,

   b) die Delikte, bei denen die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit entfallen soll, klar benennt,

   c) eine nachträgliche Anfechtungsmöglichkeit einer Bewilligungsentscheidung im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG vorsieht und

2. *sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, die Harmonisierung der Strafverfahrensrechte und der Beschuldigtenrechte voranzutreiben und dies zu einem Schwerpunkt der deutschen Ratspräsidentschaft für 2007 zu machen.*

Der Rechtsausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Stimmentschließungsantrag der Fraktion der FDP abzulehnen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die Begründung in Drucksache 16/1024, S. 10 ff. verwiesen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Streichung von § 74b des Gesetzentwurfs (siehe unten zu Buchstabe f) macht eine Rücknahme der in Buchstabe a vorgesehenen Änderung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Buchstabe b (§ 1 Abs. 4 Satz 3 IRG)

Die Ersetzung des in § 1 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Verweises auf den Achten Teil des IRG durch den neuen Verweis auf § 1 Abs. 3 dient der redaktionellen Klarstellung.

Der neue Zusatz „soweit nicht der Achte Teil abschließende Regelungen enthält“ dient ebenfalls der Klarstellung. In der am 5. April 2006 zum Gesetzentwurf durchgeführten öffentlichen Anhörung ist die Sorge geäußert worden, dass im Ach-

ten Teil enthaltene Regelungen, obwohl sie lex specialis seien, durch eine hilfsweise Anwendung der sonstigen Teile des IRG umgangen werden könnten. Der klarstellende Zusatz soll eine solche Fehlinterpretation des Regelungsinhaltes des § 1 Abs. 4 vermeiden.

Zu Buchstabe c (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 IRG)

Durch den über den Gesetzentwurf hinausgehenden Verweis auch auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 soll deutlich gemacht werden, dass auch und insbesondere die bei der Auslieferung deutscher Staatsangehöriger zu beachtenden besonderen Voraussetzungen (insbesondere maßgeblicher Inlandsbezug, maßgeblicher Auslandsbezug, Mischkonstellationen) Fälle einer schwierigen Sach- oder Rechtslage darstellen können.

Zu Buchstabe d (§ 41 Abs. 1 IRG)

Die in § 41 enthaltene Regelung zur vereinfachten Auslieferung ist nach ihrem Wortlaut lediglich auf Ausländer anwendbar. Mit dem RbEuHb wird jedoch auch eine Auslieferung eigener Staatsangehöriger ermöglicht. Auf diese sollen – sofern sich der Verfolgte hiermit einverstanden erklärt – auch die Regeln der vereinfachten Auslieferung Anwendung finden. Gemäß § 78 finden die Bestimmungen des Zweiten Teils, zu denen auch der § 41 gehört, Anwendung. Die Änderung des § 41 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass diese Vorschrift auch für Deutsche Anwendung finden kann.

Zu Buchstabe e (§ 73 IRG)

Die Neufassung stellt klar, dass der in § 73 Satz 2 vorgesehene „europäische ordre public“ nicht nur für Ersuchen gilt, denen ein Europäischer Haftbefehl zu Grunde liegt, sondern auch für solche Ersuchen, denen – etwa bei Altausschreibungen – ein klassisches Auslieferungsersuchen zu Grunde liegt, die jedoch ebenfalls nach den Regeln des Achten Teils zu behandeln sind. Ferner wird durch die Neufassung im Hinblick auf künftig umzusetzende Rahmenbeschlüsse die Aufnahme weiterer rechtshilferechtlicher Maßnahmen in den Achten Teil ermöglicht.

Zu Buchstabe f (§ 74b IRG)

An der Regelung des § 74b des Gesetzentwurfs, der die Unanfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung vorsah, soll nicht festgehalten werden. Zwar sind Fragen, die subjektive Rechte des Betroffenen tangieren, im Auslieferungsverfahren im Rahmen der gerichtlichen Zulässigkeitsentscheidung zu prüfen, an deren Ergebnis die Bewilligungsbehörde gebunden ist. Auch sieht das Gesetz in § 33 für den Fall, dass nach der gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit Umstände eintreten, die Anlass zu einer abweichenden Entscheidung geben könnten, eine erneute Überprüfung durch das Gericht vor. Dennoch erscheint es nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall auch die Entscheidung der Bewilligungsbehörde in subjektive Rechte des Betroffenen eingreifen kann. Daher soll davon Abstand genommen werden, kategorisch die Unanfechtbarkeit einer Bewilligungsentscheidung festzuschreiben.

Zu Buchstabe g (Achter Teil IRG)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 79 Abs. 2 Satz 3 IRG)

Mit der gesetzlichen Klarstellung, dass die Überprüfung der beabsichtigte Bewilligungsentscheidung die Gewährung rechtlichen Gehörs voraussetzt, wird dem Änderungsantrag des Bundesrates in Nummer 4 Buchstabe a seiner Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 16/1024, Seite 21) Rechnung getragen. Weitere textliche Klarstellungen sind dagegen nicht erforderlich, da die vom Bundesrat gewünschten Regelungen bereits Inhalt des Gesetzentwurfs sind und deshalb rein deklaratorischer Natur wären.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 79 Abs. 3 IRG)

Die teilweise Neufassung des § 79 Abs. 3 sieht nunmehr vor, dass sich das Verfahren im Falle nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener, für die Bewilligung relevanter Umstände nach dem in § 33 geregelten Überprüfungsverfahren richtet.

§ 33 bestimmt, dass bei im Anschluss an die Zulässigkeitsentscheidung neu eintretenden (Absatz 1) oder neu bekannt werdenden Umständen (Absatz 2) eine erneute Überprüfung durch das OLG stattfindet. § 79 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass die von der Bewilligungsbehörde getroffene Vorabentscheidung, keine Bewilligungshindernisse geltend zu machen, der Überprüfung durch das Oberlandesgericht im Verfahren nach § 29 unterliegt. § 29 wiederum bestimmt, dass das OLG über die Zulässigkeit der Auslieferung zu befinden hat.

§ 33 betrifft daher nicht nur das nachträgliche Eintreten oder Bekanntwerden von Zulässigkeitskriterien, sondern umfasst, weil das OLG bei Europäischen Haftbefehlen nicht nur über die Zulässigkeit des Ersuchens, sondern zugleich auch über die Entscheidung, von fakultativen Bewilligungshindernissen keinen Gebrauch zu machen, zu entscheiden hat, auch die bei Überprüfung nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener bewilligungsrelevanter Umstände. Die Bewilligungsbehörde ist bis zur Übergabe des Verfolgten zur Prüfung verpflichtet, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen weiter vorliegen und ob weiterhin keine Veranlassung besteht, von möglichen Bewilligungshindernissen Gebrauch zu machen. Bei Änderungen der Sachlage hat sie ggf. von Amts wegen auf eine Entscheidung nach § 33 hinzuwirken. Dem Verfolgten steht nach Maßgabe des § 33 Abs. 1 ein eigenständiges Antragsrecht zu.

Durch die teilweise Neufassung des § 79 Abs. 3 und die vorstehenden Ausführungen wird auch dem Anliegen des Bundesrates in Nummer 5 seiner Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 16/1024, Seite 21) Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 80 Abs. 4 IRG)

§ 80 Abs. 4 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass bestimmte legal im Inland aufhältige Ausländer wie Deutsche zu behandeln sind. Danach können sie zur Strafverfolgung nur ausgeliefert werden, wenn sie der ersuchende Mitgliedstaat nach Verurteilung zur Verbüßung der Strafe nach Deutschland rücküberstellt. Eine Auslieferung zur Strafvollstreckung ist nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich.

Der Bundesrat hat die ersatzlose Streichung dieser Regelung gefordert (Bundestagsdrucksache 16/1024, Seite 22 f. Nr. 7).

Eine Ausgestaltung der Ausländerklausel als zwingende Vorschrift ist aus europarechtlicher Sicht nicht erforderlich. Vielmehr sieht der Rahmenbeschluss lediglich die Möglichkeit vor, bestimmte Ausländer wie Inländer zu behandeln.

Die Klausel wird daher zu einem fakultativen Bewilligungshindernis umgestaltet und als neuer § 83b Abs. 2 aufgenom-

men. Auf die Begründung zu Doppelbuchstabe gg wird Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 80 Abs. 4 – neu – IRG)

Das Bundesverfassungsgericht hatte bei Rücküberstellungsfällen nach Artikel 5 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses bemängelt, dass mit der bloßen Zusage einer Rücküberstellung noch nichts über die Möglichkeit der Strafverbüßung im Inland gesagt wird. Es soll deshalb in diesen Fällen auf das bislang in § 49 Abs. 1 Nr. 3 normierte Erfordernis der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet werden, um so die Vollstreckung einer Strafe in Deutschland auch dann übernehmen zu können, wenn die Tat in Deutschland nicht strafbar gewesen wäre.

Ferner soll auch in Fällen von Artikel 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses auf die Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet werden. Die Vorschrift bestimmt, dass die Auslieferung eines eigenen Staatsangehörigen zur Strafvollstreckung abgelehnt werden kann, wenn der ablehnende Staat sich verpflichtet, die Strafe nach seinem innerstaatlichen Recht zu vollstrecken. Eine solche Vollstreckungsübernahme eines ausländischen Urteils durch Deutschland im Hinblick auf eine Person, die sich bereits in Deutschland aufhält, ist zwar bereits nach geltendem Recht grundsätzlich möglich, sie erfordert jedoch – ebenso wie in den Rücküberstellungsfällen – nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 die beiderseitige Strafbarkeit. Nur der Verzicht auf deren Prüfung ermöglicht es, den zwingenden Vorgaben von Artikel 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses nachzukommen. Da der Gesetzentwurf mit § 80 Abs. 3 die Auslieferung eines Deutschen zur Strafvollstreckung von dessen Zustimmung abhängig macht, würde die Beibehaltung der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit andernfalls zu dem rahmenbeschlusswidrigen Ergebnis führen, dass mangels beiderseitiger Strafbarkeit weder eine Auslieferung möglich ist (sofern der Betroffene nicht zustimmt) noch die Übernahme der Vollstreckung in Deutschland. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Aufgabe der Voraussetzung der beiderseitigen Strafbarkeit in den Vollstreckungsübernahmefällen bestehen nicht. Für den Fall der Auslieferung hat das Bundesverfassungsgericht die Aufgabe der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit ausdrücklich akzeptiert. Auch unter Berücksichtigung der Interessenlage des Verfolgten erscheint bei den Fällen von Artikel 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses ein genereller Verzicht auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit sachgerecht, denn die im Rahmenbeschluss vorgesehene Alternative wäre letztlich seine Auslieferung an das Ausland. Die Vollstreckung im Inland stellt demgegenüber den deutlich geringeren Eingriff dar.

Für beide Fallgruppen (Rücküberstellungen nach Artikel 5 Abs. 3, Vollstreckungsübernahmen nach Artikel 4 Abs. 6 des Rahmenbeschlusses) ist zu betonen, dass Fälle fehlender beiderseitiger Strafbarkeit in der Praxis selten sein dürften. Sollte es in den beiden Fallgruppen indes tatsächlich zum Fehlen der beiderseitigen Strafbarkeit kommen, stände die derzeitige Fassung des § 54 Abs. 1 Satz 3 der erforderlichen Umwandlung der Freiheitsstrafe entgegen. Denn danach hat sich das Höchstmaß der umzuwandelnden ausländischen Freiheitsstrafe an dem entsprechenden Strafmaß nach deutschem Recht zu orientieren. An einem solchen Maßstab würde es fehlen, wenn der entsprechende Sachverhalt nach deutschem Recht überhaupt nicht strafbar wäre. Aus diesem Grund ordnet § 80 Abs. 4 Satz 2 an, dass bei der Umwandlung – dem Rechtsgedanken des § 54 Abs. 1 Satz 4 entsprechend – ein fiktives Höchstmaß von zwei Jahren Freiheitsentzug gilt.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 83 Nr. 3 IRG)

Die Änderung trägt der Forderung des Bundesrates in Nummer 9 seiner Stellungnahme (Bundestagsdrucksache 16/1024, Seite 23) Rechnung, der diese wie folgt begründet hatte:

„Nach gegenwärtiger Rechtslage, die für Nicht-EU-Mitgliedstaaten weiterhin gilt, ist die Auslieferung zur Vollstreckung einer durch Abwesenheitsurteil verhängten Freiheitsstrafe zulässig, wenn es sich um einen so genannten Fluchtfall handelte, der Verfolgte sich also in Kenntnis des gegen ihn gerichteten Verfahrens ins Ausland begeben hatte. Auf der Grundlage des § 83 Nr. 3 IRG in der Fassung des durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Umsetzungsgesetzes wurde dagegen überwiegend die Auffassung vertreten, dass Fluchtfälle nicht anders zu behandeln sind als andere Fälle des Abwesenheitsurteils (vgl. OLG Karlsruhe StV 2004, 547 f.; KG, Beschluss vom 20. Dezember 2004 – (4) Ausl. A 766/02 (148/04); zust. Hackner, NStZ 2005, 311, <313>). Zu einer vom Kammergericht angestrebten Entscheidung dieser Frage durch den Bundesgerichtshof ist es in Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2005 (BGBl. I S. 2300 ff.) nicht mehr gekommen. Diese Auslegung des Gesetzes führt zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Erschwerung von Auslieferungen an Mitgliedstaaten der EU. Es erscheint deshalb geboten, dem durch eine Ausnahmeregelung für Fluchtfälle im Gesetz entgegenzuwirken. Diese Ausnahme ist auch mit Artikel 5 Nr. 1 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl vereinbar, da hierdurch die Vollstreckungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt, sondern erweitert werden.“

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung zugestimmt (Bundestagsdrucksache 16/1024, Seite 26). Der Vorschlag sollte aufgegriffen werden.

Zu Doppelbuchstabe ff (§ 83 IRG)

In der am 5. April 2006 zum Gesetzentwurf durchgeführten öffentlichen Anhörung wurde deutlich, dass das Bewilligungshindernis des § 83b Nr. 4 des Gesetzentwurfs – drohende lebenslange Freiheitsstrafe – nahezu ausschließlich dem Schutz der Individualinteressen des Verfolgten dient, ein für die Bewilligungsbehörde verbleibender Ermessensspielraum nicht in Betracht kommt und nach der Konstruktion des Gesetzes somit ein auf Zulässigkeitsebene zu prüfendes Kriterium darstellt. Aus diesem Grund soll das Kriterium von einem Bewilligungshindernis zu einer Zulässigkeitsvoraussetzung umgestaltet werden.

Zu Doppelbuchstabe gg (§ 83b IRG)

Die Regelung des § 83b Nr. 4 des Gesetzentwurfs ist jetzt als Zulässigkeitsvoraussetzung in § 83 Nr. 4 ausgestaltet. Auf die Begründung zu Doppelbuchstabe ff wird Bezug genommen. Der bisherige § 83b Nr. 4 wird daher gestrichen.

Der § 83b wird neu untergliedert und enthält in seinem neuen Absatz 2 eine Regelung über die mögliche Ablehnung der Auslieferung im Inland lebender Ausländer, die an die Stelle der Regelung des § 80 Abs. 4 des Gesetzentwurfs tritt.

Mit der Ausgestaltung als fakultatives Bewilligungshindernis kann in besonders gelagerten Einzelfällen die Auslieferung eines Ausländers abgelehnt werden, wenn nach Maßgabe der Vorschriften des § 80 Abs. 1 und 2 die Auslieferung eines deutschen Staatsangehörigen unzulässig wäre. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass der betroffene Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Ob von dem Bewilligungshindernis Gebrauch gemacht werden soll, hat die Bewilligungsbehörde durch Abwägung im Einzelfall und unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen zu entscheiden. Ihre Entscheidung unterliegt gemäß § 79 Abs. 2 der Überprüfung durch das Oberlandesgericht.

Anders als der Gesetzentwurf sieht die Regelung mithin kein – zwingendes – Zulässigkeitshindernis vor, das allerdings nur für einen eng begrenzten Personenkreis (mit deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartnern im Inland lebende Ausländer) gelten würde. Stattdessen räumt der Entwurf mit der vorgeschlagenen Änderung der Bewilligungsbehörde ein der gerichtlichen Nachprüfung unterliegendes Ermessen ein. Dieses kann die Behörde jedoch auch zugunsten von Ausländern ausüben, die beispielsweise bereits über einen langen Zeitraum in Deutschland leben ohne hier gemeinsam mit deutschen Familienangehörigen oder Lebenspartnern zusammenzuleben.

Bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung wird die Behörde neben den auch für die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger in § 80 geregelten Abwägungskriterien insbesondere zu berücksichtigen haben, ob der Betroffene angesichts seiner familiären und sozialen Einbindung in Deutschland ein berechtigtes Interesse daran hat, nicht bzw. nur ausgeliefert zu werden, wenn gesichert ist, dass er nach Verhängung einer rechtskräftigen Freiheitsstrafe oder sonstigen Sanktion auf seinen Wunsch nach Deutschland zurücküberstellt wird.

Bei der Auslieferung zur Strafvollstreckung sieht der Gesetzentwurf im Falle eines deutschen Staatsangehörigen vor, dass diese grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung erfolgen kann (§ 80 Abs. 3). Der Vorschlag einer neu gefassten Regelung für im Inland lebende Ausländer sieht vor, dass es auf eine Zustimmung des Ausländers nur dann ankommt, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Strafvollstreckung im Inland hat.

Zu Doppelbuchstabe hh (§ 83h IRG)

Mit der in § 83h enthaltenen Regelung des Spezialitätsgrundsatzes werden die Vorschriften der Artikel 27 und 28 des Rahmenbeschlusses umgesetzt. Diese gelten jedoch nur für Personen, die von einem Mitgliedstaat aufgrund eines Europäischen Haftbefehls übergeben wurden. Die vorgesehene Ergänzung des § 83h Abs. 1 stellt klar, dass die anderweitige Strafverfolgung bzw. die Weiterlieferung einer aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aufgrund eines Europäischen Haftbefehls überstellten, sondern vor dessen Inkrafttreten etwa aufgrund des Europäischen Auslieferungsübereinkommens ausgelieferten Person sich nach den anwendbaren vertraglichen Regelungen oder Einzelfallvereinbarungen richtet, nicht aber den Vorschriften des § 83h unterliegt.

Zu Nummer 2

Nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 113, 348 [366 f.]) ist das betroffene Grundrecht im Änderungsgesetz auch dann zu benennen, wenn das geänderte Gesetz bereits eine Zitiervorschrift enthält. Der Gesetzentwurf ändert die Eingriffsvoraussetzungen bei denjenigen Personen, die bisher von seinem Anwendungsbereich betroffen sind, und erweitert zugleich den Anwendungsbereich auf deutsche Staatsangehörige.

Berlin, den 28. Juni 2006

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen) Berichterstatter	**Joachim Stünker** Berichterstatter	**Dr. Peter Danckert** Berichterstatter
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger Berichterstatterin	**Wolfgang Neskovic** Berichterstatter	**Jerzy Montag** Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333